

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

54. Sitzung
12. März 2025

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.59 Uhr
Vorsitz: Sebastian Schlüsselburg (SPD), stellv. Vorsitzender

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wurde die im Einzelplan 06 verbuchte und bisher verbliebene Pauschale Minderausgabe bereits vollständig aufgelöst und - wenn ja - wie genau?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, im Vorfeld habe es intensive und ausführliche Befassung mit den unterschiedlichen Haushaltsposten gegeben. In der Hauptausschusssitzung vom 5. März 2025 sei beschlossen worden, über die Belegung der Pauschalen Minderausgabe bis zum 30. September 2025 zu berichten. Derzeit werde eruiert, in welchen Bereichen diese PMI in Höhe von 8 748 000 Euro erfolgen könne. Die Einsparungen sollten auf 31 Einzeltitel verteilt werden, wobei einige bereits gekennzeichnet seien. Zwei Millionen Euro müssten noch zugeordnet werden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) spricht das Projekt Präfix R an, ein Projekt, das Kinder von inhaftierten Eltern in den Blick nehme. Anfänglich seien die Mittel für das Projekt im Haushalt fast auf null reduziert worden. Sei eine Fortführung doch möglich?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) wiederholt, dem Hauptausschuss müsse erst Ende September die finale Auflösung der PMI mitgeteilt werden. Die Zuwendungsprojekte erführen bei der Auflösung des verbleibenden Betrages keine weiteren Einsparungen, sodass Einsparungen an anderen Stellen erfolgten.

Jan Lehmann (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat anlässlich des am gestrigen 11. März erfolgten wiederholten Freikaufs von Gefangenen in ganz Deutschland, die überwiegend wegen Fahrens ohne Fahrschein eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, die Arbeit des Projekts Freiheitsfonds.de des Vereins Offene Tore e.V. vor allem vor dem Hintergrund, dass die Ersatzfreiheitsstrafe besonders mittellose Menschen unverhältnismäßig trifft?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, das Thema der Vermeidung oder Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen sei wichtiges Anliegen. Wer zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei, könne die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abwenden, wofür es Angebote gebe. In dem angesprochenen Fall gehe es um das Erschleichen von Leistungen und die schon jahrelang geführte Debatte, diese als Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Eine Änderung könne es nur auf bundesgesetzlicher Ebene geben; die Entwicklung müsse abgewartet werden. In Berlin gebe es bereits Angebote, um Ersatzfreiheitsstrafen in diesem Bereich abzuwenden. Die BVG sei beispielsweise sehr zurückhaltend bei Strafanzeigen, Schwarzfahren betreffend, auch wenn sich die Vollstreckung nicht immer vermeiden lasse. Wenn die Strafen von anderen Personen beglichen würden, sei dies sehr begrüßenswert.

Marc Vallendar (AfD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um den Konflikt zwischen den Anforderungen des Denkmalschutzes und den Erfordernissen eines modernen Strafvollzugs in historischen Justizvollzugsanstalten wie der JVA Tegel in Berlin zu lösen?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, im Bereich Justizvollzug gehe es in erster Linie um die Herstellung verfassungsgemäßer Zustände, sowohl für die Inhaftierten, als auch für die Bediensteten. Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung müsse eine verfassungsgemäße und rechtskonforme Unterbringung sichergestellt werden. Bei Sanierungs- und Baumaßnahmen sei in Berlin das Thema Denkmalschutz wegen der schützenswerten, historischer Bauwerke bedeutsam. Für die JVA Tegel gebe es einen Denkmalpflegeplan mit verbindlichen Regelungen, in dem Möglichkeiten für Änderungen, Anpassungen, Erweiterungen an der historischen Bausubstanz festgelegt seien. Wenn es Spielräume im Einklang mit dem Denkmalschutz gebe, würden diese entsprechend genutzt. Es würden notwendige bauliche Vergrößerungen vorgenommen. Wichtig sei aber zunächst der Neubau der Teilanstalt I der JVA Tegel, der den möglichen Raum sichere, der für die Unterbringung Inhaftierter anderer Teilanstalten benötigt werde, um in diesen Teilanstalten entsprechendes Sanierungsmaßnahmen im Einklang mit dem Denkmalschutz vornehmen zu können.

Marc Vallendar (AfD) fragt nach möglichen Überlegungen, den Denkmalschutzstatus einzelner Gefängnisgebäude der JVA Tegel zu überarbeiten oder anzupassen, um notwendige Modernisierungsmaßnahmen zukünftig zu erleichtern?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, es gebe momentan keine Notwendigkeit, weitere Änderungen im Denkmalschutzgesetz vorzunehmen. Um überhaupt Sanierungsmaßnahmen vornehmen zu können, müsse zunächst die Teilanstalt I gebaut werden. Würde sich abzeichnen, dass auch in den anderen Teilanstalten denkmalschutzrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen, die beispielsweise den Bau, die Sanierung, die Erweiterung kostengünstiger gestalteteten, werde dies zu entsprechender Zeit auch berücksichtigt.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Was unternimmt der Senat zur Verkürzung der Dauer asylgerichtlicher Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, sowohl das Verwaltungsgericht als auch die Senatsverwaltung für Justiz hätten die Entwicklung im Bereich der Asylverfahren im Blick. Auch werde die aktuelle Entwicklung beim BAMF beachtet, um frühzeitig auf besondere Entwicklungen reagieren zu können. So seien in den letzten Jahren Asylgerichtsverfahren stetig angewachsen. Der Zahl von knapp 18 000 Eingängen beim Verwaltungsgericht Berlin im Jahr 2022, von denen über 6 000 auf Asylverfahren zurückzuführen gewesen seien, stünden in 2024 fast 23 000 Verfahren gegenüber, von denen über 8 000 Verfahren Asylverfahren gewesen seien. Das Verwaltungsgericht sei daher seit 2023 kontinuierlich personell verstärkt worden, von 141 Richter- und Richterinnenstellen in 2022 auf 156 Richter- und Richterinnenstellen in 2025, mithin ein Aufwuchs von mehr als zehn Prozent. Auch im nicht-richterlichen Bereich habe es einen personellen Aufwuchs gegeben. Die besondere Belastung der Kollegen und Kolleginnen am Verwaltungsgericht werde auch im laufenden Aufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2026/2027 entsprechend berücksichtigt. Dass diese Maßnahmen positive Wirkungen zeigten, belege eine Verkürzung der Verfahrensdauern. Im verwaltungsgerichtlichen Hauptverfahren sei die Höhe von durchschnittlich 18,6 Monaten in 2022 auf 13,5 Monate in 2024 gesunken. Bei asylgerichtlichen Hauptverfahren sei die Verfahrensdauer von durchschnittlich knapp 27 Monaten auf knapp 18 Monate in 2024 gesenkt werden.

Alexander Herrmann (CDU) interessierten Maßnahmen des Senats jenseits der personellen Ausstattung zur Unterstützung des Verwaltungsgerichts und der Richterschaft.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, die personelle Ausstattung sei ein Aspekt der Unterstützung der Gerichtsbarkeit in Berlin; die Rahmenbedingungen müssten besser werden. Die Digitalisierung unterstütze die Arbeit der Kollegen und Kolleginnen maßgeblich, nicht nur in asylgerichtlichen Verfahren, sondern in allen Sachgebieten. Am Verwaltungsgericht sei die elektronische Akte im November 2024 eingeführt worden, könne aber nur der Beginn für weiterführende Digitalisierung sein. Es müsse eine technische Basis geschaffen werden, um die Möglichkeiten der KI für die Justiz nutzbar zu machen. Zum einen gebe das Legal Tech Center sowie den Cyber Innovation Hub zur Entwicklung und Erprobung neuer Tools und Projekte, um sie für die Justiz nutzbar zu machen. So gebe es bereits ein Tool

zur Aktenstrukturierung. Speziell für die verwaltungsgerichtliche Arbeit beteilige sich das Land Berlin gemeinsam mit dem Verwaltungsgericht Berlin und der niedersächsischen Justiz an der Entwicklung eines digitalen Erkenntnismittelassistenten, EMIL. Mithilfe von KI sollten Erkenntnismittel in Asylverfahren schneller zur Verfügung gestellt werden, um manuelle Recherchetätigkeiten zu vermeiden. Die Einführung von EMIL sei Mitte dieses Jahres geplant.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0138](#)
Drucksache 19/1293 [Recht](#)
**Fortbildung von Richter*innen: Gesetz zur
Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin**

Hierzu: Anhörung

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0225](#)
**Situation der Anwaltschaft und der
Verfahrensentwicklung in der Sozialgerichtsbarkeit** [Recht](#)
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

Jan Lehmann (SPD) verweist auf den Jahresbericht zum Bundessozialgericht, der nicht genau so auf Berlin passe, auch wenn die Probleme die gleichen sein. Die Beiordnung von Anwälten werde schwerer, die Anzahl sozialrechtlich spezialisierter Anwälte nehme ab, vielleicht auch wegen der Verdienstmöglichkeiten bei den Anwälten für Sozialrecht. Berlin habe eines der größten Sozialgerichte, das zwar schon gut digital ausgestattet sei, aber angesichts stagnierender Verfahrensaufkommen – laut Präsidentin des Bundessozialgerichts gelänge es nur bei einer ausreichenden Zahl von Verfahren, grundlegende Maßstäbe für das Verständnis sozialrechtlicher Regelungen zu entwickeln –, immer noch zu wenig Proberichter erhalte. In den letzten fünf Jahren sei die Anzahl der dann dort gebliebenen Proberichter unzureichend gewesen. Wegen der großen Gewichtung, Rehabilitation und Teilhabe sei es besonderes Anliegen, über die Sozialgerichtsbarkeit in Berlin zu sprechen.

Alexander Herrmann (CDU) ergänzt, es handle sich um ein vielschichtiges Thema, in der Frage der Gerichtsbarkeit selbst, aber auch aus Sicht der Anwaltschaft. Aufgrund der Verdienstmöglichkeiten und des Umfangs an Fällen, der Arbeitsbelastung und langen Prozessdauern sei für viele Anwälte nicht mehr lukrativ, in diesem Bereich tätig zu sein, auch wenn es ein sehr wichtiger Bereich des Rechtsstaates sei.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, Grundlage für die Besprechung sei das Jahrespressegespräch beim Bundessozialgericht, anlässlich dessen die Präsidentin des Bundessozialgerichts über die Schwierigkeiten berichtet habe, rechtsuchenden Personen Rechtsanwälte beizuordnen, da für die Anwälte die Einnahmen oft nicht für eine kostendeckende Tätigkeit ausreichten. Auf die Situation in Berlin lasse sich dieser Befund nicht Eins zu eins übertragen. Beim Bundessozialgericht müssten sich die Rechtsuchenden und Beteiligten anwaltlich vertreten lassen, dies gelte aber nicht für das Sozialgericht sowie das Landessozialgericht. In Berlin nähmen bis zu zwei Dritteln der Kläger und Klägerinnen die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch. In 2024 habe es lediglich in 45 Fällen die Beiordnung eines Rechtsanwalts gegeben. Beim Berliner Sozialgericht, dem größten Sozialgericht Deutschlands, kämen die meisten mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin. In den ganz seltenen Fällen, in denen die Beiordnung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin durch das Gericht gewünscht werde, habe es bislang keine Probleme gegeben, geeignete Rechtsanwälte zu finden. Beschwerden von Bürgern, keinen entsprechenden Anwalt gefunden zu haben, seien dem Sozialgericht nicht bekannt. Unabhängig davon sei die geschilderte Situation bezüglich der Attraktivität dieses Berufsbildes, Fachanwalt für Sozialrecht, zu betrachten. Hier sehe die Berliner Rechtsanwaltskammer durchaus Optimierungsbedarf. Hochkomplexen Sachverhalten stünden niedrige Rahmengebühren gegenüber. Da es keine Mischkalkulation gebe, sei eine kostendeckende Arbeit kaum möglich. Aktuell gebe es 141 Fachanwälte für Sozialrecht in Berlin. Die Verfahrenszahlen bei den Sozialgerichten seien in den letzten 15 Jahren deutlich gesunken. 2010 habe es knapp 44 000 Verfahrenseingänge gegeben, gegenüber 18 000 Verfahrenseingängen in 2022. Insofern sei auch die Personalausstattung entsprechend der Eingangszahlen angepasst worden. Bis heute sei das Sozialgericht Berlin deutlich über dem Soll ausgestattet, weswegen keine Zuweisung von Proberichtern und Proberichterinnen erfolge.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erkundigt sich nach den Verfahrensdauern am Sozialgericht.

Alexander Herrmann (CDU) möchte wissen, ob es einen Austausch mit der Rechtsanwaltskammer gebe, um weitere Maßnahmen umzusetzen.

Jan Lehmann (SPD) verweist noch einmal auf den Bericht des Bundessozialgerichts bezüglich deutlich zugrückgegangener Eingangszahlen. Es sei aber wichtig, dass die Zahlen nicht weiter sanken, um anhand von Fällen tatsächlich Recht zu sprechen und damit die Aufgabe als Bundesgericht wahrnehmen zu können, grundlegende Maßstäbe zu sozialrechtlichen Regelungen entwickeln zu können.

Dr. Johannes Lux (SenJustV) trägt vor, hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten sei im Sozialgerichtsbereich zu bedenken, dass die Gebühren eine gewisse soziale Balance benötigten. Einerseits müsse die Anwaltschaft auskömmlich finanziert werden, um die Leistungen qualifiziert erbringen zu können, andererseits verfügten die Mandanten in der Regel nicht über hohe finanzielle Mittel, sodass die bundesgesetzlich geregelte Gebührengestaltung diesem sozialen Ausgleich diene. Vom Sozialgericht Berlin sei gespiegelt worden, dass der Bedarf an Anwälten habe gedeckt werden können, was sicher auch der Großstadtsituation in Berlin zu verdanken sei. Andererseits erfordere nicht jeder sozialgerichtliche Rechtsstreit eine fachanwaltliche Vertretung. Auch gebe es die Möglichkeit, sich nichtanwaltlich selbst um das Verfahren zu kümmern. Die Verfahrensdauer habe sich beim Sozialgericht im einstweiligen Rechtsschutz komplett unspektakulär entwickelt und sei über die letzten 15 Jahre bei einem

Monat geblieben; im Bereich der Klageverfahren sei sie etwas angestiegen. 2022 habe es einen Höchstwert von durchschnittlich 19,8 Monaten für ein Klageverfahren, in 2024 habe die Verfahrensdauer rund 17 Monate betragen. Einen regelmäßigen Austausch mit der Rechtsanwaltskammer gebe es. Die Eingangszahlen beim Bundessozialgericht könne Berlin nur begrenzt steuern; die Revisionszulassungsgründe seien im Bundesrecht festgeschrieben. Auch machten die Gerichte davon unterschiedlich Gebrauch. Dass sich die Bundesgerichte wünschen, das Recht fortbilden zu können, sei in allen Gerichtsbarkeiten festzustellen. Die Verfahrenszahl in Berlin beim Sozialgericht sei in den letzten zwei Jahren moderat, sei aber auch wieder etwas gestiegen, was, zeitlich verzögert dann wiederum auch Auswirkungen auf das Bundessozialgericht habe.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 3 der Tagesordnung ab.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Stand des geplanten Pilotprojektes

Onlineklageverfahren am AG Schöneberg

(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

[0226](#)

Recht

Alexander Herrmann (CDU) interessiert der Stand des geplanten Pilotprojektes Onlineklageverfahren am AG Schöneberg; ab 2025 sollten ausgewählte Amtsgerichte Zivilverfahren vollständig digital und nachhaltig bearbeiten können. Es müsse technische Voraussetzungen geben, aber auch von den Daten her und erfordere Akzeptanz der Bevölkerung.

Jan Lehmann (SPD) bittet um einen Bezug zum Bund. Dort habe es einen Entwurf für Onlineverfahren in Zivilprozessen gegeben. Habe dies eine Rolle gespielt? Bis zu welchem Streitwert könne dies für welche Fälle verwendet werden? Sei dieses Onlineverfahren aus dem Runden Tisch zur Bündelung der IT-Vorhaben in der Justiz erwachsen?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, an dem Bund-Länder-Projekt zivilgerichtliches Onlineverfahren beteiligten sich neun Bundesländer sowie 13 Pilotgerichte. Für das Land Berlin sei das Amtsgericht Schöneberg mit ihrer Verwaltung beteiligt. Es gehe dabei um die Entwicklung und praktische Erprobung neuer Technologien für ein modernes zivilgerichtliches Onlineverfahren mit den beteiligten Amtsgerichten. Neben Berlin seien es die Bundesländer Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Aktuell betreffe dies Verfahren mit Streitwerten von bis zu 5 000 Euro. Bei einem modernen Zivilprozess stünden die Verfahrensbeteiligten im Mittelpunkt, weswegen die entsprechenden Bedürfnisse und Anforderungen der Verfahrensbeteiligten in den Prozess durch Auswertung von Studien, Erkenntnisse verschiedener Projekte, Interviews und Erfahrungen miteingebracht würden. Beispielhaft sei die wissenschaftliche Studie Zugang zum Recht in Berlin, der Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft. Der moderne Zivilprozess setze den Einsatz moderner Arbeitsmaterialien, moderne Technologien voraus. Insofern arbeite das Projekt eng mit der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz zusammen, um auf bewährte Standards zurückgreifen zu können. Neben dem technologischen Fortschritt werde aber auch der

Rechtsrahmen modernisiert werden müssen, denn die gelten Prozessordnungen orientierten sich bislang noch an Papierakten. Insofern seien auf Bundesebene gesetzliche Änderungen und Anpassungen vonnöten. Es gebe einen Gesetzesentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit auf Bundesebene, der aufgrund der Wahlen nicht mehr beschlossen worden sei. Sie sei zuversichtlich, dass sich die neue Bundesregierung mit diesem Gesetzesvorhaben befassen werde. Bundesgesetzliche Änderungen sollten jedoch nicht einfach abgewartet werden, vielmehr sollten erste praktische Schritte für einen modernen Zivilprozess in Berlin angegangen werden. Zum einen solle das Onlinetool „Digitale Klage“ Rechtsuchenden im Streitfall einen sogenannten Vorabcheck ermöglichen, indem rechtliche Handlungsoptionen aufgezeigt würden. Bei Bedarf könne entsprechend eine Klageschrift erstellt und zum jeweiligen Gericht übermittelt werden. Im Anwendungsfall stehe aktuell die Durchsetzung von Fluggastrechten im Fokus. Die Entwicklungen diesbezüglich seien relativ weit vorangeschritten, sodass ein Einsatz in Kürze möglich sein werde. Zweiter Strang sei eine bundeseinheitliche Kommunikationsplattform, die einen digitalen Austausch zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten ermöglichen solle. Diese Kommunikationsplattform könne ohne bundesgesetzliche Änderungen bereits heute zur Terminkoordination zwischen den Verfahrensbeteiligten genutzt werden. Diese Kommunikationsplattform werde aktuell noch entwickelt und getestet. Sie danke den Kollegen und Kolleginnen am Amtsgericht Schöneberg sowie den Kolleginnen und Kollegen ihrer Verwaltung.

Alexander Herrmann (CDU) betont, er begrüße, dass Berlin an diesem spannenden Projekt teilnehme. Gebe es Überlegungen oder Berechnungen bezüglich der Einsparungen? Auf welcher Basis werde das erwähnte Votum bzw. die Handlungsoption erstellt? Sei dieses KI-generiert? Prüften Juristen oder Rechtspfleger das Votum? Sei eine Evaluierung in das Projekt implementiert? Wie würde die gewünschte Verbesserung oder Beschleunigung der Prozesse gemessen?

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) bittet um Erläuterung, inwieweit das geplante Verfahren Online ablaufen solle. Würden Gerichtskosten auch online eingezahlt? Wer erstelle das Votum? Sei das Pilotverfahren zunächst nur für den Bereich der Fluggastrechteverfahren vorgesehen? Sei das Verfahren nur für Bürger und Bürgerinnen gedacht, oder könnten auch Anwälte das Verfahren nutzen? An wen richte sich das Onlineverfahren?

Jan Schwalbe (SenJustV) kommt auf die vorherigen Sitzungen bezüglich der Reform des Zivilprozesses zu sprechen. Die dort angesprochenen Punkte wie Praxisnähe und Kommunikationsplattform adressierten den zentralen Punkt, wie Kommunikation ablaufen solle, subsummiert unter der Überschrift „Einfachheit“. Auch wenn mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte einiges elektrifiziert worden seien, sei sie damit noch nicht abschließend digitalisiert. Die Reformkommission habe herausgearbeitet, dass die Prozessordnung angepasst werden müsse, um wirklich digital zu werden. Welche Maximen gäbe es für eine neue Prozessordnung, wie würde sie aussehen? Dies solle nun praktisch anhand des von Frau Senatorin Dr. Badenberg skizzierten Beispiels umgesetzt werden; die Praxisnähe müsse in den Reallaboren ausprobiert werden. Der Rechtsrahmen setze bei diesem Projekt auch wirklich einen Rahmen und beschränke die Erprobung, da das geplante Gesetz der Diskontinuität anheimgefallen sei. Ein weiterer Aspekt seien Einsparungen durch digitale Kommunikation, indem Versandwege für die Verfahrensbeteiligten deutlich vereinfacht und abgekürzt würden. Wesentlicher Aspekt sei Zeit: lästige Arbeit könne durch Automatismen erledigt werden, um sich wieder auf wesentliche Dinge konzentrieren zu können. Dies sei auch ein

Qualitätsfaktor, der sich nicht immer in monetären Einsparungen messen lasse, aber eben hinsichtlich guter Rechtsprechung durchaus eine Rolle spiele. Der genannte Vorabcheck sei algorithmenbasiert, nicht KI-basiert, und fokussiere sich momentan auf einfach strukturierte Fälle. Fragen der Zuständigkeit würden durch Eingaben der Petenten einfach beantwortet werden können. Es könne relativ schnell herausgefunden werden, ob es sich für ein gerichtliches Verfahren eigene und welcher Gerichtsstand dafür zuständig sei. Insofern gebe es eine Beschränkung auf wenige Fälle, die Massenverfahren, die viel mit abgebildeten, aber auch sehr strukturiert ablaufen könnten und sich für eine teilalgorithmenbasierte Bearbeitung sehr gut eignen. Kennziffern, Eingangszahlen, seien auch im Gesetzentwurf entsprechend adressiert worden, sollten aber auch schon mit aufgenommen werden, bevor es das Gesetz gebe. Dadurch werde statistisch eine separate Verfahrensart geschaffen, die dann entsprechend eruiert werden können. Wesentlicher Kern des Projekts sei vorher eine Nutzererhebung gewesen, bei der die Gerichte gefragt seien, welche Punkte außen vor geblieben seien und wo Lücken entsprechend geschlossen werden könnten. Dies sei Gegenstand der Voruntersuchung gewesen, an der auch die Anwaltschaft, institutionalisiert durch die Bundesrechtsanwaltskammer und den deutschen Anwaltsverein beteiligt gewesen sei.

Es seien Verfahren vor dem Amtsgericht adressiert. Deshalb seien die Pilotgerichte ausschließlich Amtsgerichte mit einer Grenze von 5 000 Euro, Small Claims, die sich auch EU-rechtlich einbetteten. Die Gesetzesänderung habe auch Gerichtskostenänderungen adressiert. Ohne diese könne aber aktuell relativ wenig getan werden, weswegen es für das Pilotvorhaben keine spezielle Regelung gebe. Momentan sei es im einem ersten Scope auf die Fluggastrechte fokussiert. Das Projekt verfolge aber einen teilgenerischen Ansatz. Fluggastrechte seien für Berlin nicht so spannend; die Verfahren hielten sich vermutlich in Grenzen. Deshalb seien mit dem Amtsgericht Schöneberg andere Anwendungsfälle in den Blick genommen worden, beispielsweise das Mietrecht betreffend, vor dem Hintergrund einer Eignung für eine solche Automatisierung. Insofern stünden die Fluggastrechte unter den Pilotgerichten im Fokus; eine kurzfristige Ausweitung sei aber geplant. Die Gerichte hätten auch die Möglichkeiten einer Ausweitung im Rahmen dessen, was ohne Gesetzesänderung möglich sei.

Bei den Erhebungen seien alle Verfahrensbeteiligten einbezogen worden, auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Viele Dinge ließen sich schon elektronisch bearbeiten, seien aber noch nicht effizient-digital. Wenn mit dem beA und EGVP Schriftsätze hin- und hergeschickt würden, wenn Akteneinsicht genommen werde, mit einer statischen Akte immer wieder neu beantragt werden müsse, seien Papierprozesse, die sicherlich ihre Existenzberechtigung hätten und bewährt seien, abgebildet. Es gebe sicherlich noch Potenzial, um die Ziele erreichen zu können. Die einheitliche Kommunikationsplattform sei nicht mehr ein statisches Gebilde, vielmehr lasse sich gleichzeitig der Akteninhalt sehen, sodass es keine statische Akteneinsicht mehr gebe, sondern wirklich synchrone Prozesse und dadurch schnellere Verfahrensdauern erreicht würden. Insofern richte sich das Onlineverfahren auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA bleibe als Authentifizierungsmedium wichtig und gut, aber die Zeit, in der Nachrichten mehrfach zwischen Gerichten, Verfahrensbeteiligten inklusive Anwälten hin und her geschickt würden, sei überdenkenswert. All dies solle adressiert werden; es müsse einfach ausprobiert werden. Es sei ein Reallabor. Dafür gebe es auch die Kennzahlen, um Dinge aufzuspüren, die sich möglicherweise nicht bewährt hätten. Andere hingegen bewährten sich, sodass die Digitalisierung einen großen Schritt vorankomme.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 4 der Tagesordnung ab.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.